

## **2. Anwendung**

### 2.1

Die TL AG-StB 09 samt bekanntmachendem ARS Nr. 13/2009 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

### 2.2

Für den Einsatz in Asphaltmischgut nach den TL Asphalt-StB ist die Klassifizierung nicht entsprechend dem Formblatt 3.1 der TL AG-StB 09, sondern nach dem in der Anlage zu dieser Bekanntmachung enthaltenen Formblatt 3.1By „Klassifizierung von Asphaltgranulat für die Verwendung in Asphalt“ durchzuführen.

### 2.3

Für die Klassifizierung ist abweichend von Abschnitt 4.1.3 der TL AG-StB der Bindemittelgehalt gemäß TP Asphalt-StB, Teil 1 zu bestimmen.

### 2.4

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.